

ANTWORTEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES:

„NACHHALTIGES FINANZWESEN: KOHÄRENTERE MAßNAHMEN DER EU ERFORDERLICH, UM FINANZMITTEL IN NACHHALTIGE INVESTITIONEN UMZULEITEN“

ZUSAMMENFASSUNG

I. Antworten der Kommission und der Europäischen Investitionsbank auf die Zusammenfassung (Ziffer I-IX):

Ein nachhaltiges Finanzwesen spielt bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals sowie der internationalen Klima- und Nachhaltigkeitsverpflichtungen der EU eine Schlüsselrolle. Dazu werden ergänzend zu öffentlichen Finanzierungen private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen, klimaresistenten, ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft gelenkt. Die Kommission hat ihre Bemühungen auf die Rechtsetzung im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens konzentriert, das angesichts der Notwendigkeit einer nachhaltigen Erholung von der COVID-19-Krise noch wichtiger geworden ist.

In der am 6. Juli 2021 veröffentlichten Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft werden Bereiche aufgezeigt, in denen weitere Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit des Finanzsystems getroffen werden müssen. In den Initiativen der Strategie wird die weltweite Führungsrolle der EU bei der Festlegung internationaler Standards für ein nachhaltiges Finanzwesen hervorgehoben. Die Kommission wird im Interesse eines soliden internationalen nachhaltigen Finanzwesens eng mit allen internationalen Partnern zusammenarbeiten, unter anderem im Rahmen der internationalen Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Die Strategie wird von einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen begleitet, in der über die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans 2018 berichtet wird.

Der Aktionsplan 2018 umfasste zehn Leitaktionen, die in drei Kategorien unterteilt werden können: Neuausrichtung der Kapitalflüsse hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft, Einbeziehung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement und Förderung von Transparenz und Beständigkeit.

Um die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und bis 2050 ein klimaneutrales Europa zu erreichen, hat die Kommission ein Maßnahmenpaket „Fit for 55“ (Juli 2021) vorgeschlagen, das eine große Bandbreite an Politikbereichen abdeckt.

Die meisten der Maßnahmen des Jahres 2018 sind abgeschlossen worden. Sie führten zur Annahme der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, der EU-Taxonomieverordnung, eines delegierten Rechtsakts zum Klimaschutz im Rahmen der EU-Taxonomie (Juni 2021) und des delegierten Rechtsakts zur Festlegung von Berichtspflichten für die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen (Juli 2021). Die verpflichtende Offenlegung im Rahmen des genannten delegierten Rechtsakts über die Berichtspflichten muss einheitliche, transparente Informationen über die Umweltleistung der Unternehmen und der von ihnen finanzierten Vermögenswerte bieten. Sie wird Investoren und der Öffentlichkeit helfen, den Entwicklungsverlauf der Unternehmen hin zur ökologischen Nachhaltigkeit zu verstehen und fundierte Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus wird der Aktionsplan 2018 zur Annahme des delegierten Rechtsakts zur Taxonomieverordnung über die verbleibenden vier Umweltziele führen. Im April 2021 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen an. Vorbehaltlich der Annahme durch den Rat und das Parlament wird die Richtlinie den Anwendungsbereich der Berichterstattung auf alle großen Unternehmen und alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen (mit Ausnahme von börsennotierten Kleinunternehmen) ausweiten; die Prüfung (Garantie) von Nachhaltigkeitsinformationen erfordern; detailliertere Berichterstattungsanforderungen und eine

Verpflichtung zur Berichterstattung im Einklang mit den verbindlich vorgeschriebenen EU-weiten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einführen; Unternehmen verpflichten, bereitgestellte Nachhaltigkeitsinformationen digital zu markieren, sodass diese maschinenlesbar sind und in den im Aktionsplan für die Kapitalmarktunion vorgesehenen einheitlichen europäischen Zugangspunkt einfließen.

Die Kommission hat nach Möglichkeit Aspekte der Taxonomieverordnung in den EU-Haushalt integriert. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird im gesamten EU-Haushalt durch eine Reihe von Instrumenten und Rechtsvorschriften weitgehend angewendet. Er wurde in der Aufbau- und Resilienzfazilität umgesetzt, bei der es sich um das größte Programm im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 handelt. Dieser Grundsatz muss bei der Durchführung sämtlicher Programme, die unter die Dachverordnung fallen, berücksichtigt werden. In Rechtsakten, die die Grundlage anderer Ausgabenprogramme bilden, sind weitgehend gleichwertige Kriterien wie Nachhaltigkeitsprüfungen, Klimasisicherung und Ausschlusslisten vorgesehen, um sicherzustellen, dass Finanzmittel der EU nicht zu Umweltschäden führen. Im Falle der künftigen gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird durch die Einhaltung der sozialen und erweiterten Konditionalität sichergestellt, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in angemessener Weise umgesetzt wird.

Die EU-Klimakoeffizienten, die zur Messung der Klimaschutzausgaben im MFR 2021-2027 und im Zusammenhang mit „Next Generation EU“ verwendet werden, werden so weit wie möglich an die technischen Bewertungskriterien im Rahmen des ersten delegierten Rechtsakts der EU-Taxonomie angepasst. Mit den EU-Klimakoeffizienten und der Methodik zur Verfolgung von Klimamaßnahmen für den EU-Haushalt werden auch Anstrengungen und Investitionen anerkannt, die nicht unter die Taxonomie fallen oder nicht vollständig im Einklang mit ihr stehen, wenn sie dennoch positive Auswirkungen auf den Klimaschutz haben oder für den ökologischen Wandel relevant sind.

EINLEITUNG

03. Die Kommission teilt die Auffassung, dass es eine Herausforderung darstellt, die Finanzierung eines sozial gerechten und umweltverträglichen Übergangs zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft zu organisieren. Daher ist der europäische Grüne Deal von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung dieses Ziels, unter anderem mithilfe des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft und der Biodiversitätsstrategie.

04. In Bezug auf die Schätzung für den Zeitraum 2021-2050 (1 Bio. pro Jahr) stellt die Kommission fest, dass sich der genannte Bericht auf 28 Bio. EUR in den nächsten 30 Jahren bezieht; etwa 80 % davon (insgesamt 23 Bio. EUR bzw. 0,8 Bio. pro Jahr) würden aus der Umlenkung von Investitionen stammen, die ansonsten zur Finanzierung kohlenstoffintensiver Technologien gedient hätten; sie stellt ferner fest, dass die EU zusätzliche 5,4 Bio. Euro (d. h. eine durchschnittliche Lücke von 180 Mrd. EUR pro Jahr) für saubere Technologien und Techniken bereitstellen müsste, wobei der zuletzt genannte Wert mit den Schätzungen der Kommission aus dem Jahr 2018 übereinstimmt.

05. - Die Märkte spiegeln nicht die vollen sozialen und ökologischen Kosten wirtschaftlicher Tätigkeiten wider

Die Kommission teilt die Auffassung, dass bei der derzeitigen Preisgestaltung auf den Finanzmärkten keine externen Umwelteffekte berücksichtigt werden. Die Kommission trifft zwar ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen, erkennt aber auch an, dass die Finanzmarktstrukturen beim Übergang ebenfalls eine wichtige Rolle spielen und dass sie derzeit nicht für die Verankerung von Nachhaltigkeitsaspekten geeignet sind.

Zugleich hat die Kommission einen stufenweisen Ansatz entwickelt, dessen Schwerpunkt auf Klima- und Umweltrisiken liegt und dem weitere Maßnahmen folgen sollten, die auch soziale Aspekte umfassen könnten.

- Fehlen einer ausreichenden Transparenz und Offenlegung in Bezug auf nachhaltige Tätigkeiten

Transparenz- und Offenlegungspflichten werden in der EU-Taxonomieverordnung behandelt und durch die dort vorgesehenen delegierten Rechtsakte weiter unterstützt.

Die Annahme der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (die eine Verbesserung gegenüber der vorherigen Richtlinie im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller Informationen darstellt) sowie andere in sämtlichen Wirtschaftsbereichen zunehmend angewandte Maßnahmen (die sich sogar auf die Aktualisierung der umweltstatistischen Gesamtrechnungen auswirken) werden ebenfalls gegen Grünfärberei wirken und einen zuverlässigen Hinweis darauf liefern, inwieweit Wirtschaftstätigkeiten umweltgerecht sind.

- Einige nachhaltige Investitionen sind mit potenziell höheren Risiken und Finanzierungskosten verknüpft

Die Kommission räumt ein, dass sich Schätzungen des Bedarfs an nachhaltigen Investitionen im Laufe der Zeit ändern könnten und dass bei der Finanzierung und Impulsgebung die öffentliche Förderung von entscheidender Bedeutung ist. Daher unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten in vielerlei Hinsicht, unter anderem durch den EU-Haushalt und das Aufbauinstrument der EU („Next Generation EU“), durch spezielle technische Unterstützungsvorhaben (z. B. Projekte zur umweltgerechten Haushaltsplanung und umweltgerechten Besteuerung) sowie durch andere Instrumente.

06. Auf der Grundlage umfassender Gespräche mit den Mitgliedstaaten und verschiedenen europäischen Einrichtungen sowie der Beiträge aus einer öffentlichen Konsultation nahm die Kommission im Juli 2021 die Strategie zur Finanzierung einer nachhaltigen Wirtschaft an. Die Strategie knüpft an die Maßnahmen des Aktionsplans von 2018 an und wird den Bereich des nachhaltigen Finanzwesens weiter ausbauen. Die Strategie enthält einen bereichsübergreifenden Fahrplan mit neuen Maßnahmen zur Umlenkung privater Investitionen in nachhaltige Projekte und Tätigkeiten zur Unterstützung der verschiedenen, im europäischen Grünen Deal dargelegten Maßnahmen. Die Kommission erkennt an, dass ein geordneter Übergang volle Transparenz in Bezug auf die Gefährdung durch Klimarisiken erfordert, wobei dies etwaige verlorene Vermögenswerte und die Auswirkungen dieser Risiken auf die Finanzstabilität einschließt. Diese Strategie ist ein weiterer wichtiger Baustein des künftigen Rahmens für ein nachhaltiges Finanzwesen.

09. Das Ziel von 30 % Klimaschutzausgaben gilt für den EU-Haushalt zusammen mit „Next Generation EU“, was zu Klimaschutzausgaben in Höhe von 625 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021-2027 führt. Die Aufbau- und Resilienzfazilität mit ihrem sektorbezogenen Ziel von 37 % fällt unter dieses Ziel.

Neben den Mittelzuweisungen für den Klimaschutz im EU-Haushalt werden weitere Mittel für den Umweltschutz bereitgestellt, beispielsweise die zur Förderung der biologischen Vielfalt vorgesehenen jährlichen 7,5 % des EU-Haushalts im Jahr 2024 und 10 % in den Jahren 2026 und 2027, sowie nationale Kofinanzierungen und private Investitionen, die zur Bereitstellung des erforderlichen Finanzpools für Investitionen in Nachhaltigkeit eingesetzt werden.

Darüber hinaus werden verbesserte Schätzungen in Bezug auf Null-Schadstoff- und Kreislaufwirtschaft-Maßnahmen (im Rahmen des Grünen Deals), die diese unterstützen, weitere Finanzierungsmöglichkeiten für die Verwirklichung von Umweltzielen ergeben. In vielen Fällen schaffen Investitionen zudem Synergien zwischen verschiedenen Umweltzielen, z. B. indem sie gleichzeitig zum Klimaschutz und zur biologischen Vielfalt beitragen.

BEMERKUNGEN

22. Die im Rahmen der EU-Taxonomie eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen, die ihre Arbeit im Herbst 2020 offiziell aufgenommen hat, soll über die vier verbleibenden Umweltziele

der EU-Taxonomie und über eine mögliche Ausweitung der EU-Taxonomie auf soziale Ziele sowie über die Entwicklung der Taxonomie in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die keine erheblichen Auswirkungen auf die ökologische Nachhaltigkeit haben, sowie über Wirtschaftstätigkeiten, die die ökologische Nachhaltigkeit erheblich beeinträchtigen, Bericht erstatten.

Gleichzeitig arbeitet die Kommission an Aufsichtsregeln, die Klimarisiken einbeziehen.

23. Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 23-24:

Die Kommission erkennt an, dass das EU-Emissionshandelssystem (EHS) und andere Maßnahmen weiterentwickelt werden müssen. Im Rahmen der laufenden Reform des EU-EHS erwägt die Kommission, das EU-EHS auf Verkehr und Gebäude auszudehnen und durch ein CO₂-Grenzausgleichssystem sowie die Förderung von Umweltsteuerreformen zu ergänzen. Gleichzeitig betont die Kommission, dass Klimaerwägungen auch in anderen sektorspezifischen Verordnungen stärker einbezogen werden. Das Legislativpaket „Fit for 55“ stärkt das wirtschaftliche Signal weiter.

26. Die Kommission erkennt an, dass die schrittweise Abschaffung umweltschädlicher Subventionen ein wichtiger Hebel zur Erreichung ihrer Umweltziele ist. Die Kommission arbeitet aktiv daran, indem sie bewährte Verfahren unterstützt und in allen Mitgliedstaaten ein entsprechendes Engagement aufbaut (z. B. durch Projekte im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung, umweltgerechte Haushaltsplanung und Steuerreformen).

27. Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 27-28:

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu der von der Kommission im Juli 2021 angenommenen Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft enthält auch eine Bestandsaufnahme der Fortschritte beim Aktionsplan 2018. Die Kommission räumt ein, dass es bei der Umsetzung des Aktionsplans zu Verzögerungen gekommen ist. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Erstellung einer Klassifizierung von Ökologisierungstätigkeiten (einschließlich energiepolitischer Maßnahmen) ein komplexes Unterfangen ist, das eine umfassende Zusammenarbeit mit Experten, Interessenträgern und insbesondere den EU-Mitgliedstaaten erfordert.

29. Die Kommission erkannte an, dass es eine bessere Überwachung für die Ergebnisse der Maßnahmen des Aktionsplans geben könnte. Der Umbau des Finanzsystems, der die zunehmende Anwendung von Taxonomievorschriften, die Einbeziehung langfristiger Umweltrisiken und eine verbesserte Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließt, wird sich jedoch durch eine verbesserte nachhaltigkeits- und umweltrelevante Berichterstattungs- und Prüfungspraxis mit beobachtbaren Auswirkungen auf ein nachhaltiges Finanzwesen niederschlagen.

32. Die EU-Taxonomie erfordert die Messung der Umweltfreundlichkeit von Investitionen gemäß den EU-Vorschriften, wodurch die Transparenz verbessert und eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung gefördert wird.

Finanz- und Nichtfinanzunternehmen werden auf der Grundlage der in der EU-Taxonomie festgelegten technischen Bewertungskriterien Informationen offenlegen.

35. Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 35-36:

Ergänzende Gesetzgebungsvorschläge werden die Nachhaltigkeit bestimmter Tätigkeiten im Rahmen der Taxonomieverordnung weiter präzisieren, wobei dies die Bereiche Landwirtschaft, Kernenergie und Erdgas einschließt.

Darüber hinaus werden die genannten Sektoren (Stromerzeugung aus Gas und Kernenergie) eingehender analysiert, um relevante Marktkriterien bereitstellen zu können.

42. Der Rahmen für das EU-Umweltzeichen ist ein freiwilliges System mit Überprüfung durch Dritte, das 1992 eingeführt wurde (Verordnung (EG) Nr. 66/2010).

Die Entwicklung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens an Finanzprodukte und die Anforderungen an die Überprüfung sind in der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 über das EU-Umweltzeichen festgelegt worden.

Nach der EU-Umweltzeichen-Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine zuständige Stelle (bei der es sich um eine private oder öffentliche Einrichtung handeln kann), die dafür zuständig ist zu überprüfen, ob Finanzprodukte, die das EU-Umweltzeichen beantragen, die Kriterien für das EU-Umweltzeichen erfüllen, bevor das EU-Umweltzeichen an sie vergeben wird. Die Kommission wird für die zuständigen Stellen ein Anwenderhandbuch mit Anweisungen und Leitlinien für die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für das EU-Umweltzeichen erstellen.

Die Benennung der zuständigen Stellen liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, aber in Anhang V der EU-Umweltzeichen-Verordnung sind die allgemeinen Anforderungen an diese Stellen festgelegt worden. Gemäß Artikel 13 der EU-Umweltzeichen-Verordnung setzt die Kommission eine Arbeitsgruppe zuständiger Stellen (im Folgenden „CB-Forum“) ein, um die einheitliche Umsetzung der EU-Umweltzeichen-Verordnung bei den zuständigen Stellen zu fördern. Darüber hinaus fallen die Produkte des EU-Umweltzeichens in den Zuständigkeitsbereich der Marktüberwachungsbehörden. Im Hinblick auf die Überprüfung der Übereinstimmung der zugrunde liegenden Investitionen mit den EU-Taxonomiekriterien werden diese Informationen im Einklang mit der Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offengelegt und von den Prüfern überprüft. Die zuständigen Stellen, die für die Überprüfung der Konformität der zugrunde liegenden Investitionen von Finanzprodukten, für die das EU-Umweltzeichen beantragt wird, verantwortlich sind, werden sich auf diese von den Prüfern überprüften Informationen stützen.

47. Die Häufigkeit und der Umfang der von den zuständigen nationalen Behörden durchzuführenden Kontrollen sind in den einschlägigen branchenspezifischen Vorschriften festgelegt, auf die in der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor verwiesen wird. In der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor werden die bereits bestehenden Produktoffenlegungen/-informationen, die nach diesen sektorspezifischen Regelungen erforderlich sind, um weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten ergänzt.

Die Fragen und Antworten (die im Sommer 2021 veröffentlicht werden) und die technischen Regulierungsstandards, deren Annahme bis Ende 2021 vorgesehen ist, werden weitere Leitlinien zur Harmonisierung und Klärung der Beaufsichtigung der Anwendung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bieten.

65. Das System zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und die Kriterien für das Programm „InvestEU“ mussten vor der endgültigen Annahme der delegierten Rechtsakte zur EU-Taxonomie ausgearbeitet und angenommen werden.

Im Einklang mit der InvestEU-Verordnung erfolgt die Verfolgung klima- und umweltbezogener Ausgaben für „InvestEU“-Fonds mittels der Nachverfolgungsmethodik der Union, die sich auf die Kriterien der EU-Taxonomie stützt.

In den Leitlinien von InvestEU zur Verfolgung von Klima- und Umweltbelangen ist eine Ex-ante-Angabe des erwarteten Beitrags zu den Klima- und Umweltzielen in der Genehmigungsphase vorgesehen. Ferner ist eine Ex-post-Berichterstattung für jedes geförderte Finanzierungs- oder Investitionsvorhaben vorgesehen. Die Durchführungspartner geben in ihrer Ex-post-Berichterstattung Abweichungen von den ursprünglichen Erwartungen an.

Erwähnenswert ist auch, dass in den Leitlinien für die klima- und umweltbezogene Nachverfolgung von Investitionen in die EU vorgesehen ist, dass Durchführungspartner Klima- und Umweltmaßnahmen anhand von EU-Taxonomiekriterien verfolgen können (sobald diese angenommen worden sind). Daher ist es auch für weniger erfahrene Durchführungspartner möglich,

zunächst ein einfacheres Nachverfolgungssystem der Union zu nutzen und vollständig auf die EU-Taxonomie umzustellen, sobald sie bereit sind.

66. Die Kommission erinnert daran, dass der Europäische Fonds für strategische Investitionen (EFISI) nachfrageorientiert ist und finanziell tragfähige Projekte mit höherem Risikoprofil unterstützen kann. Viele Projekte zur Anpassung an den Klimawandel sind wirtschaftlich nicht tragfähig, werden häufig von Behörden durchgeführt und sind daher nicht immer für eine rückzahlbare Förderung geeignet. Die Feststellung, dass sich die meisten nachhaltigen Projekte auf den Klimaschutz beziehen, steht daher im Einklang mit den Erwartungen, die an ein Instrument gestellt werden könnten, das auf finanziell tragfähige, risikoreichere Projekte abzielt, mit denen private Finanzmittel mobilisiert werden sollen.

71. Wie im Sonderbericht des EuRH über die Europäische Plattform für Investitionsberatung festgestellt wird, sollte die Plattform in Bezug auf andere EU-Programme, einschließlich JASPERS, dessen wichtigstes geografisches Tätigkeitsgebiet in Mittel- und Osteuropa liegt, sowie in Bezug auf die Sektoren, die für die Bereitstellung technischer Hilfe zur Vorbereitung und Entwicklung von Projekten angegeben sind, die über Finanzhilfen aus den ESI-Fonds finanziert werden sollen, eine **zusätzliche** Rolle spielen. Die Europäische Plattform für Investitionsberatung ist eine nachfrageorientierte Initiative mit dem Ziel, die Qualität von Investitionsvorhaben zu verbessern, indem sie europäischen Projektträgern maßgeschneiderte beratende Unterstützung bietet. Die Festlegung von Prioritäten in Bezug auf Dienstleistungen für verschiedene Sektoren und Mitgliedstaaten hinsichtlich der europäischen Plattform für Investitionsberatung widerspricht dem nachfrageorientierten Wesensgehalt der EFISI-Initiative.

Die Europäische Plattform für Investitionsberatung hat eine solide Kooperationsplattform mit nationalen Förderbanken und -einrichtungen entwickelt, über die eine Reihe dieser Banken und Einrichtungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern direkt finanziert und fachlich unterstützt wird, wobei deren Kapazitäten zur Bereitstellung von mehr lokalen Beratungsdiensten, unter anderem auch für nachhaltige Infrastrukturen, ausgebaut werden sollen. Die InvestEU-Beratungsplattform ist strukturell gut aufgestellt, um auf der Grundlage der von der Europäischen Plattform für Investitionsberatung geleisteten Arbeit aufzubauen und auf bestimmte Bedenken, die von der hochrangigen Expertengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen im Hinblick auf die Schaffung nachhaltiger Investitionsprojekte geäußert wurden, eingehen zu können.

72. Auftrag und Mehrwert des Portals bestehen darin, potenzielle Investitionsmöglichkeiten für Projektträger, die das Portal nutzen möchten, bekannt zu machen und ihre Sichtbarkeit zu erhöhen. Es ist nicht Auftrag der Kommission, bei veröffentlichten Projektvorschlägen technische und finanzielle Sorgfaltsprüfungen durchzuführen und Investoren zu speziellen Projekten hinzulenken. Die Kommission verfügt zudem weder über die Ressourcen noch die Kompetenzen, um Sorgfaltsprüfungen für Projekte durchzuführen. Dies liegt in der Verantwortung und Kompetenz potenzieller Investoren.

Nach Artikel 26 Absatz 3 der InvestEU-Verordnung wird die Kommission jedoch die auf dem InvestEU-Portal veröffentlichten Projekte an die jeweiligen Durchführungspartner und gegebenenfalls an die InvestEU-Beratungsplattform übermitteln.

73. Die Kommission teilt die Auffassung, dass es einigen der Pläne an detaillierten Quantifizierungen des Investitionsbedarfs mangelt, was auch die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten erschwert. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten weiterhin und hat im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung eine neue Leitinitiative mit dem Titel „Greening of public finances - evaluating budgetary and fiscal policies' impacts on the delivery of national and international commitments“ (Ökologisierung der öffentlichen Finanzen – Bewertung der Auswirkungen der Haushalts- und Steuerpolitik auf die Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen) auf den Weg gebracht, die insbesondere dazu beitragen soll, die Kapazitäten der

Mitgliedstaaten zur Quantifizierung des Investitionsbedarfs, zur Ermittlung von Lücken und zur Entwicklung politischer Strategien zu ihrer Überbrückung aufzubauen.

76. Die Aufbau- und Resilienzfazilität, das größte Programm im Rahmen von „Next Generation EU“, erfordert eine Bewertung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf der Grundlage von Artikel 17 der Taxonomieverordnung, während die Anwendung der detaillierten Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den delegierten Rechtsakten festgelegt wurden, fakultativ ist. Ähnlich wie bei der Aufbau- und Resilienzfazilität sind in den Rechtsakten, die anderen Ausgabenprogrammen zugrunde liegen, weitgehend gleichwertige Kriterien (z. B. Nachhaltigkeitsprüfung, Prüfung der Klimaverträglichkeit, Ausschlussliste) vorgesehen, um sicherzustellen, dass von der EU geleistete Finanzierungen nicht zu Umweltschäden führen. Darüber hinaus sieht die interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, die den MFR 2021-2027 begleitet, einen horizontalen Grundsatz der Schadensvermeidung vor, der für den gesamten MFR 2021-2027 gilt.

In Anbetracht der unterschiedlichen Durchführungszyklen, Arten der Mittelverwaltung und finanzierten Tätigkeiten ist eine allgemeingültige Formulierung des Grundsatzes der Schadensvermeidung in den verschiedenen Politikbereichen des EU-Haushalts nicht möglich.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die künftige GAP die Umsetzung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die soziale und erweiterte Konditionalität sicherstellen wird.

77. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wurde in die Aufbau- und Resilienzfazilität aufgenommen und muss bei der Durchführung sämtlicher Fonds, für die die Dachverordnung gilt, berücksichtigt werden.

Wie in der Antwort auf Ziffer 75 erläutert, lassen sich die verschiedenen Durchführungszyklen, Arten der Mittelverwaltung und von der EU finanzierten Tätigkeiten nicht mit einem allgemeingültigen Ansatz zur Feststellung dessen, ob erhebliche Umweltschäden verursacht werden, in Einklang bringen.

78. Im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Kohäsionsfonds sind Investitionen in Gasinfrastrukturen nicht zulässig, wobei unter bestimmten Bedingungen der Ersatz von mit festen Brennstoffen befeuerten Heizsystemen und Heizkesseln sowie anderer Infrastrukturen ausgenommen ist, sofern dies den Übergang zu erneuerbaren Energien unterstützt und für erneuerbare und kohlenstoffarme Energiequellen genutzt werden kann, wie dies in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung festgelegt wird. Solche begrenzten Investitionen im Zusammenhang mit Erdgas sollten gut begründet sein und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in einer Weise beitragen, die den Übergang zur Klimaneutralität unterstützt.

Die Kommission erinnert daran, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strom- und/oder Wärmeerzeugung, bei denen fossile Brennstoffe eingesetzt werden, sowie die damit verbundene Transport- und Verteilungsinfrastruktur im Allgemeinen nicht als konform im Sinne des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gelten sollten. Aus Sicht der Eindämmung des Klimawandels können von Fall zu Fall außergewöhnliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strom- und/oder Wärmeerzeugung unter Nutzung von Erdgas sowie der entsprechenden Transport- und Verteilungsinfrastruktur ergriffen werden (gemäß Anhang III des Leitfadens zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen), sofern diese Unterstützung zu den Dekarbonisierungszielen der EU für 2030 und 2050 beitragen würde. Investitionen in die Strom- und/oder Wärmeerzeugung mit Kohle oder Öl werden eine Bewertung nach dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nicht bestehen.

79. Die Kommission stellt fest, dass mit der Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben, die dem MFR 2021-2027 zugrunde liegt, mehrere Mängel der dem MFR 2014-2020 zugrunde liegenden Methodik behoben wurden, die in früheren Berichten des EuRH festgestellt wurden.

Die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben 2021-2027, die beispielsweise in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit verankert ist, stützt sich auf die Methodik der Dachverordnung 2014-2020, wurde jedoch geändert, um Aspekten der EU-Taxonomiekriterien Rechnung zu tragen, und bildet die Grundlage für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben im gesamten Haushalt.

Die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben 2021-2027 ermöglicht die Anerkennung sowohl wichtiger Klimaschutzbeiträge mit einem Klimakoeffizienten von 100 % auf der Grundlage von Kriterien, die von der EU-Taxonomie inspiriert sind, als auch von begrenzteren Klimaschutzbeiträgen (mit einem Koeffizienten von 40 %); ferner ermöglicht sie eine detailliertere Bewertung des Beitrags verschiedener Maßnahmen zu den Klimazielen und zur Umsetzungsgeschwindigkeit, beispielsweise in Bezug auf verschiedene Energieeffizienzmaßnahmen.

80. Die Kommission erinnert daran, dass die Methodik für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben im Vorfeld des MFR 2021-2027 erheblich gestärkt wurde. Insbesondere die Zuordnung der Gewichtung von 100 % orientiert sich nun an wesentlich strengeren Kriterien, in die möglichst weitgehend die technischen Kriterien der EU-Taxonomie einfließen und die nicht nur die Absicht, sondern auch die Auswirkungen der verschiedenen Tätigkeiten abwägen.

Der EU-Klimakoeffizient von 40 % wird Tätigkeiten zugeordnet, die zwar nicht die integrierten technischen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen, aber dennoch zu Umwelt- und Klimazielen beitragen. Wirtschaftstätigkeiten dieser Art können sich beispielsweise in einer Phase des Übergangs zur Erreichung des Niveaus eines bedeutenden Beitrags befinden.

Für die grünen Anleihen, die die Kommission zur Finanzierung des Klimaschutzanteils der Aufbau- und Resilienzfähigkeit ausgeben wird, wird die Kommission einen so weit wie möglich auf den vorgeschlagenen Standard für grüne Anleihen abgestimmten Rahmen vorlegen. Der EU-Rahmen für grüne Anleihen wird sich auf bekannte und etablierte Marktstandards stützen und gleichzeitig der spezifischen Struktur der Aufbau- und Resilienzfähigkeit Rechnung tragen, bei der unter anderem die für Ausgaben zuständigen Behörden von der begebenden Institution getrennt sind. Sie wird Investoren die erforderlichen Garantien dafür bieten, dass die Erlöse wirklich für grüne Investitionen verwendet wurden.

Im Einklang mit diesem Ansatz des Klassenbesten („best-in-class“) wird die Kommission die Überprüfung ihres Rahmens für grüne Anleihen durch eine unabhängige Partei anstreben.

Kasten 5 – Die Kommission weist auf den grundlegenden Unterschied zwischen den Kriterien der EU-Taxonomie, die sich derzeit nur auf Tätigkeiten konzentrieren, deren Leistung die Kriterien eines wesentlichen Beitrags übersteigt, und anderen Politikbereichen der EU wie der GAP hin, die ein breiteres Förderfähigkeitsspektrum für finanzielle Unterstützung umfasst, das nicht unbedingt weniger ambitioniert ist als die Taxonomie. Daher spiegelt sich diese Vielfalt in der Verfolgung klimabezogener Ausgaben wider.

81. Die Kommission erinnert daran, dass im EU-Haushalt, wo immer möglich, bereits Aspekte der Taxonomie in die EU-Klimakoeffizienten integriert wurden; diese werden zur Bewertung der Klimaschutzausgaben im MFR 2021-2027 und im Rahmen von „Next Generation EU“ eingesetzt. Darüber hinaus müssen die für den EU-Haushalt geltenden Klimakoeffizienten und die Klimamethodik der EU generell auch Anstrengungen und Investitionen anerkennen, die in der Taxonomie nicht abgedeckt sind oder nicht vollständig im Einklang mit ihr stehen, aber dennoch positive Auswirkungen auf das Klima haben oder für den ökologischen Wandel relevant sein können.

In Bezug auf das Risiko potenzieller durch EU-Ausgaben verursachter Schäden verweist die Kommission auf ihre Antwort auf Ziffer 75.

Die Kommission hält die in den EU-Rechtsvorschriften für die Finanzierungsprogramme festgelegten Regeln für geeignet, die politischen Ziele zu erreichen, und betont, dass die Rolle des öffentlichen und des privaten Finanzwesens unterschiedlich ist. Die Kommission bekräftigt, dass die Nutzung der Taxonomie bei Finanzierungsbeschlüssen der EU oder in anderen Politikbereichen der EU von Fall zu Fall geprüft werden sollte und von Fall zu Fall mit den anderen EU-Organen im Einklang mit den einschlägigen Gesetzgebungsverfahren erörtert werden wird.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

82. Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen berät die Kommission derzeit in Bezug auf die mögliche Ausweitung der EU-Taxonomie, die sich unter anderem auf soziale Tätigkeiten erstrecken soll. Die Umgestaltung der Preisbildungsmechanismen in der Wirtschaft mit dem Ziel, die tatsächlichen Kosten der Umweltverschmutzung und anderer Umweltschäden widerzuspiegeln, ist jedoch ein Prozess, an dem die Kommission ständig arbeitet.

Empfehlung 1 – Die Maßnahmen des Aktionsplans abschließen und die Einhaltung und Prüfmodalitäten klären

a) Die Kommission nimmt die Empfehlung 1 Buchstabe a an.

Die Taxonomieverordnung wurde angenommen und ist in Kraft getreten. Der delegierte Rechtsakt zum Klimaschutz im Rahmen der EU-Taxonomie (angenommen im Juni 2021) und der anstehende delegierte Rechtsakt zur Taxonomie der vier verbleibenden Umweltziele werden den Aktionsplan vervollständigen.

Im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm für 2021 führt die Kommission Folgemaßnahmen zu den im Rahmen des Aktionsplans im Bereich Corporate Governance durchgeführten analytischen und beratenden Arbeiten durch; in diesem Aktionsplan ist zur Förderung eines langfristig nachhaltigen und verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ein Gesetzgebungsvorschlag zur nachhaltigen Unternehmensführung vorgesehen. Dabei wird das Ziel verfolgt, bis Ende 2021 einen Vorschlag vorzulegen.

b) Die Kommission nimmt die Empfehlung 1 Buchstabe b an.

c) Die Kommission nimmt die Empfehlung 1 Buchstabe c an.

Gemeinsame Antwort der Kommission auf die Empfehlung 1 Buchstaben b und c:

Nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung müssen finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmen offenlegen, auf welche Weise und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit der Taxonomieverordnung abgestimmt sind.

Diese Offenlegungspflicht fällt unter das Gesellschaftsrecht (Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen geänderten Fassung).

Aktuell hat die Kommission die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen vorgeschlagen, mit der die Bestimmungen der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen geändert werden (vorbehaltlich der für Mitte 2022 erwarteten Annahme durch die beiden gesetzgebenden Organe) und die den Abschlussprüfern vorschreibt, zu überprüfen, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen (einschließlich der Taxonomie-Berichterstattung nach Artikel 8 der Taxonomieverordnung) entspricht, und eine

Stellungnahme dazu abzugeben. Für alle Unternehmen, für die die Verpflichtungen der künftigen Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gelten werden, d. h. (börsennotierte und nicht börsennotierte) große Unternehmen, ist die Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen, während man für börsennotierte KMU auf KMU zugeschnittene Berichterstattungsstandards ausarbeiten wird.

In Bezug auf Finanzprodukte schreiben Artikel 8 der Taxonomieverordnung (deren delegierter Rechtsakt) und die technischen Regulierungsstandards im Rahmen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (die bis Ende 2021 angenommen werden sollen) vor, die Angaben zur Angleichung der zugrunde liegenden Investitionen an die Taxonomieverordnung zu machen.

Im Kontext der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten sollten sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Beaufsichtigung und Überwachung solcher Offenlegungen auf die zuständigen Behörden verlassen, die bereits im Rahmen der in der Verordnung genannten sektorspezifischen Vorschriften benannt wurden (d. h. die Finanzmarktbehörden der Mitgliedstaaten). Diese Behörden werden sich, wie oben erläutert, auf die von finanziellen und nichtfinanziellen Unternehmen offengelegten Informationen stützen.

Empfehlung 2 – Durch die Preisgestaltung für Treibhausgasemissionen einen stärkeren Beitrag zu einem nachhaltigen Finanzwesen leisten

Die Kommission nimmt diese Empfehlung an.

In diesem Bericht wird anerkannt, dass im Rahmen der Klimapolitik der EU eine Reihe von Instrumenten zur Erreichung unserer Ziele eingesetzt wird. Mit dem Paket „Fit für 55“ werden die Ambitionen noch weiter verstärkt.

Beispielsweise schlägt die Kommission als Teil des Pakets vor, das Emissionshandelssystem der EU in seinem derzeitigen Anwendungsbereich zu stärken und die Marktstabilitätsreserve anzupassen. Diese Reformen würden zu einem geringeren Angebot an Zertifikaten und einem potenziell höheren Kohlenstoffpreis führen, obwohl der Markt den meisten Marktanalysten zufolge bereits künftige Gesetzesänderungen im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimaschutzzielen der EU antizipiert; diese Ziele sind im vorgeschlagenen europäischen Klimagesetz verankert und sehen bis 2030 eine Verringerung der Netto-Emission um mindestens 55 % gegenüber 1990 vor.

Darüber hinaus legte die Kommission im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets einen Vorschlag für die Errichtung eines CO₂-Grenzausgleichssystems vor.

Auch für den Finanzsektor enthält die Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft Vorschläge, mit denen Nachhaltigkeitsrisiken in den Rahmen für das Finanzsystem eingebettet werden sollen.

87. Die Kommission erinnert daran, dass der EFSI nachfrageorientiert ist und finanziell tragfähige Projekte mit höherem Risikoprofil unterstützen kann. Viele Projekte zur Anpassung an den Klimawandel sind wirtschaftlich nicht tragfähig, werden häufig von Behörden durchgeführt und sind daher nicht für eine rückzahlbare Förderung geeignet. Die Feststellung, dass sich die meisten nachhaltigen Projekte auf den Klimaschutz beziehen, steht daher im Einklang mit den Erwartungen, die an ein Instrument gestellt werden können, das auf finanziell tragfähige, risikoreichere Projekte abzielt, mit denen private Finanzmittel mobilisiert werden sollen.

Im Einklang mit der InvestEU-Verordnung soll die Verfolgung klima- und umweltbezogener Ausgaben für „InvestEU“-Fonds über ein Rückverfolgungssystem der Union erfolgen, das die Kriterien der EU-Taxonomie angemessen einsetzt. Die einschlägigen Entwürfe der EU-

Taxonomiekriterien finden sich im Rückverfolgungssystem der Union wieder, und darüber hinaus können die Durchführungspartner die Klima- und Umweltaktivitäten anhand der in der EU-Taxonomie vorgesehenen Kriterien eines wesentlichen Beitrags vollständig verfolgen (sobald sie angenommen wurden). Dieses System bietet weniger erfahrenen Durchführungspartnern die Flexibilität, ein einfacheres Nachverfolgungssystem der Union zu nutzen und vollständig auf die EU-Taxonomie umzustellen, sobald sie bereit sind. Die InvestEU-Leitlinien für die klima- und umweltbezogene Nachverfolgung sehen eine Ex-ante- und Ex-post-Berichterstattung über die Erreichung von Klima- und Umweltzielen auf der Grundlage von Ergebnissen vor.

Empfehlung 3 – Berichterstattung über klima- und umweltbezogene Ergebnisse von InvestEU

Die Kommission nimmt diese Empfehlung an.

Empfehlung 4 – Schaffung einer Pipeline nachhaltiger Projekte

a) Die Kommission nimmt die Empfehlung 4 Buchstabe a an.

Das Ziel der InvestEU-Beratungsplattform wird darin bestehen, den Schwerpunkt verstärkt auf Projekte zu legen, die letztendlich aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützt werden könnten. Soweit möglich und je nach Interesse der Projektträger werden Bereiche und Sektoren, die den größten Bedarf an Klima- und Umweltinvestitionen haben, Vorrang erhalten, wobei dies die Anpassung an den Klimawandel, das Naturkapital, die Energieeffizienz und die Kreislaufwirtschaft einschließt. Darüber hinaus entwickelt die EIB, wie in ihrem Klimabank-Fahrplan dargelegt, sowohl für öffentliche als auch für private Kunden aktiv neue Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratung sowie durch bestehende Mandate wie EIAH und JASPERS, indem sie sich in den vorgelagerten Mitgliedstaaten engagiert, in denen proaktive Unterstützung dazu beitragen kann, einen größeren Bestand an Investitionen zugunsten der Eindämmung des Klimawandels und Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit zu entwickeln. 2021 befinden sich mehrere Projekte der Unterstützung durch Beratung, darunter die Energie-Finanzworkshops der Mitgliedstaaten mit Schwerpunkt auf Mittel- und Osteuropa, das Grüne Portal für zwischengeschaltete Banken und der anstehende Anpassungsplan der EIB für 2021 in der Durchführung oder Entwicklung.

b) Die Kommission nimmt die Empfehlung 4 Buchstabe b an.

89. In Anbetracht der unterschiedlichen Durchführungszyklen, Arten der Mittelverwaltung und finanzierten Tätigkeiten ist eine allgemeingültige Formulierung des Grundsatzes der Schadensvermeidung in den verschiedenen Politikbereichen des EU-Haushalts weder erforderlich noch geeignet. Das bedeutet nicht, dass es in der Politik der Union keinen Schutz vor Umweltschäden gibt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die künftige GAP die Umsetzung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch die soziale und erweiterte Konditionalität sicherstellen wird.

Die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Artikel 17 der EU-Taxonomie ist nach der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit obligatorisch. Die Mitgliedstaaten müssen bei jeder Reform und jeder Investition nachweisen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen bei allen eingeschlossenen Umweltzielen eingehalten wird. Kein nationaler Aufbau- und Resilienzplan wird akzeptiert, wenn dies nicht nachgewiesen wird. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten Orientierungshilfen an die Hand gegeben, wie die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nachgewiesen werden kann. Diese Leitlinien beruhen weitgehend auf der EU-Taxonomie, gewähren jedoch Flexibilität. Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten beispielsweise, die Einhaltung des Grundsatzes auch für Investitionen nachzuweisen, die nicht unter die Taxonomie fallen.

90. Der EU-Haushalt finanziert mittels verschiedener Zyklen und Methoden ein sehr breites Spektrum von Aktivitäten. Darüber hinaus werden aus dem EU-Haushalt Tätigkeiten finanziert, die nicht unter die EU-Taxonomie fallen, und auch Tätigkeiten, die zwar nicht die strengen technischen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen, aber dennoch zu den Klimazielen der EU beitragen, werden finanziert. Aus diesem Grund wendet die EU für den MFR 2021-2027 die EU-Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben an, bei der – soweit möglich und angemessen – die Taxonomiekriterien der EU berücksichtigt werden.

Der Beitrag des EU-Haushalts zum Klimaschutz wird vorab geschätzt und nachträglich auf der Grundlage der hier beschriebenen, öffentlich zugänglichen und transparenten Methodik, die inzwischen in mehreren Rechtsakten verankert ist, berechnet. Diese Methodik zielt darauf ab, alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die zu den Klimazielen der EU beitragen. Das verwendete Gewichtungssystem stützt sich auf die technischen Kriterien der EU-Taxonomie und ist so weit wie möglich auf diese abgestimmt. Die Verpflichtung, das Äquivalent von mindestens 30 % des MFR 2021-2027 den Klimazielen zu widmen, beruht auf dieser Methodik.

Einige Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität fallen nicht unter die EU-Taxonomie. Andere erfüllen nicht alle Kriterien der EU-Taxonomie. Beide Arten von Investitionen können jedoch zu den Anstrengungen der EU zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen. Der EU-Rahmen für grüne Anleihen, der auch in unserer Antwort auf Ziffer 79 erörtert wurde, wird den Anlegern alle relevanten Informationen zur Verfügung stellen.

Empfehlung 5 – Einheitliche Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und der Kriterien der EU-Taxonomie im gesamten EU-Haushalt

a) Die Kommission nimmt die Empfehlung 5 Buchstabe a teilweise an.

Die Kommission hat sich in der Mitteilung über den Grünen Deal der EU dazu verpflichtet, den Grundsatz der Schadensvermeidung als grundlegendes Prinzip ihrer Maßnahmen im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris umzusetzen.

In der Praxis hat sich dies in der Interinstitutionellen Vereinbarung zum MFR 2021-2027 eingegangenen Verpflichtung niedergeschlagen, den Grundsatz der Schadensvermeidung bei der Gestaltung der durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt anzuwenden.

Um sicherzustellen, dass von diesem Grundsatz Gebrauch gemacht wird, enthält der EU-Haushalt mehrere Schutzvorkehrungen, die in Synergie mit den Hauptzielen der einzelnen Fonds funktionieren. Dies äußert sich beispielsweise in einer Nachhaltigkeitsprüfung für Programme zur Investition in Infrastrukturen, in einer sozialen und erweiterten Konditionalität in der künftigen GAP oder in Listen von Investitionen, die nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden können.

Sofern relevant und anwendbar, wurde dieser Grundsatz auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen in die einschlägigen Rechtsvorschriften wie die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen und die Aufbau- und Resilienzfazilität aufgenommen, wobei ein direkter Bezug zur EU-Taxonomie besteht.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine einheitliche Anwendung des in der EU-Taxonomie verankerten Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im gesamten EU-Haushalt aufgrund der Vielfalt der EU-Ausgabenprogramme unter den Aspekten der Zyklen, Verwaltungsmethoden, abgedeckten Tätigkeiten und Endziele weder durchführbar noch angemessen ist.

b) Die Kommission nimmt die Empfehlung 5 Buchstabe b teilweise an.

Die Kommission wird prüfen, wie ein angemessener Verweis auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in den anstehenden Vorschlag für eine überarbeitete Haushaltsordnung aufgenommen werden kann, wobei ihr Anwendungsbereich und der differenzierte Charakter des Haushalts der Union zu berücksichtigen sind. Die Kommission kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Verpflichtungen hinsichtlich des genauen Inhalts künftiger Gesetzgebungsvorschläge eingehen.

Die Kommission erinnert ferner daran, dass sie verpflichtet ist, den Grundsatz der Schadensvermeidung in der Interinstitutionellen Vereinbarung zum MFR 2021-2027 umzusetzen, die für alle MFR-Programme gilt. Die Kommission hat volles Vertrauen, dass sich die Partner zu dieser Verpflichtung bekennen.

c) Die Kommission nimmt Empfehlung 5 Buchstabe c teilweise an.

Wie sie zuletzt in der Mitteilung vom Juni 2021 über den Leistungsrahmen für den EU-Haushalt erläuterte, hat die Kommission ihre Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben für den MFR 2021-2027 weiter gestärkt. Insbesondere hat sie eine wesentliche Verbesserung umgesetzt, indem sie von den im MFR 2014-2020 verwendeten „Rio-Markern“ der OECD zu den im MFR 2021-2027 verwendeten „EU-Klimakoeffizienten“ überging. Diese in mehreren Basisrechtsakten verankerten Klimakoeffizienten der EU sind so weit wie möglich an die technischen Bewertungskriterien im Rahmen des ersten delegierten Rechtsakts der EU-Taxonomie angepasst worden.

Mit der Nachverfolgungsmethodik der Kommission wird auch sichergestellt, dass in allen Ausgabenprogrammen der EU eine kohärente Zuweisung der Klimakoeffizienten erfolgt.

Das 30 %-Ziel für die durchgängige Berücksichtigung von Klimabelangen wurde in Bezug auf diese Koeffizienten festgelegt, und die Fortschritte bei der Erreichung dieses Ziels müssen auf dieser Grundlage ermittelt werden. Die EU-Taxonomie ist nicht endgültig und dürfte sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens weiterentwickeln; aus diesem Grund würde ihre Verwendung zur Messung des Beitrags des EU-Haushalts zu den Klimaschutzanstrengungen der EU eine stabile Zeitreihe unmöglich machen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die detaillierten Informationen, die für die vollständige Anwendung der Anforderungen der EU-Taxonomie erforderlich sind, für die Ausgabenprogramme im Rahmen der indirekten und geteilten Mittelverwaltung nicht verfügbar sind und von den Mitgliedstaaten oder den Durchführungspartnern auch nicht vorgelegt werden müssen. Auch bei einigen Ausgabenprogrammen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung sind die Angaben unvollständig.

d) Die Kommission nimmt die Empfehlung 5 Buchstabe d an.

Die Kommission wird die EU-Klimamethodik heranziehen, um über die Fortschritte bei der Erreichung des 30 %-Klimaziels Bericht zu erstatten. Diese Daten werden durch Informationen über die Höhe der Ausgaben ergänzt, die in die Interventionsbereiche der EU-Klimamethodik fallen und bei denen aufgrund der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie zur Eindämmung des Klimawandels oder zur Anpassung an den Klimawandel ein Koeffizient von 100 % gilt.

Diese Berichterstattung wird schon von ihrer Gestaltung her ein partielles Bild des Beitrags des EU-Haushalts zu den Klimazielen der EG vermitteln. Im Falle der geteilten Mittelverwaltung wird sie sich auf die vorhandenen Daten stützen, die von den Mitgliedstaaten gemeldet wurden.

91. Dieser Bericht war Teil der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die die kürzlich angenommene Strategie zur Finanzierung des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft begleitet.

In der neu angenommenen Strategie und dem vorgeschlagenen Legislativpaket werden die nächsten Schritte zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele der Kommission dargelegt.

Insbesondere sollen die Finanzinstitute offenlegen, wie ihre Pläne für den Übergang zur Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung aussehen, welche Ziele sie mittel- und langfristig verfolgen und wie sie ihren ökologischen Fußabdruck verringern wollen. Diese größere Transparenz in Bezug auf Ziele, Indikatoren, Definitionen und Methoden wird ihrerseits ermöglichen, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen im Laufe der Zeit überwacht werden kann.

Vorbehaltlich der Annahme durch den Rat und das Parlament wird der Vorschlag für eine Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen große EU-Unternehmen und börsennotierte Unternehmen, einschließlich Banken, Versicherern und Investoren, verpflichten, ihre Nachhaltigkeitsziele und die bei deren Verwirklichung erzielten Fortschritte offenzulegen.

Die Kommission wird außerdem auf der Grundlage des technischen Regulierungsstandards nach Maßgabe der Offenlegungsverordnung die Offenlegung und die Wirksamkeit von Dekarbonisierungsmaßnahmen der Finanzmarktteilnehmer für alle Anlageprodukte stärken.

Darüber hinaus hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen nach Artikel 20 der Taxonomieverordnung die Aufgabe, auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auftretende Trends in Bezug auf Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu beobachten und der Kommission darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Diese Arbeiten werden bereits 2021 anlaufen.

Empfehlung 6 – Den Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen und eine künftige Strategie überwachen und darüber Bericht erstatten

a) Die Kommission nimmt die Empfehlung 6 Buchstabe a an.

Nach Artikel 20 der Taxonomieverordnung hat die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen die Aufgabe, auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten auftretende Trends in Bezug auf Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen zu beobachten und der Kommission darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Diese Arbeiten werden 2021 anlaufen.

Ab Juni 2021 bildet bereits ein Indikator zur Erfassung der Entwicklungen an den Märkten für grüne Anleihen Bestandteil eines kürzlich eingeführten Instrumentariums für die Kapitalmarktunion, und über die Einbeziehung in andere Indikatorensätze wird derzeit diskutiert.

Darüber hinaus wird die Kommission mögliche Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Ausrichtung ihres Finanzsektors auf die Nachhaltigkeitsziele prüfen;

die Europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Zentralbank verfolgen in ihren jeweiligen Bereichen die jüngsten Marktentwicklungen im Bereich nachhaltiger Investitionen.

b) Die Kommission nimmt die Empfehlung 6 Buchstabe b an.

Die Kommission wird weiterhin regelmäßig eine Bestandsaufnahme der Fortschritte vornehmen und ihre Maßnahmen überprüfen. Die Kommission wird bis Ende 2023 über die Umsetzung der Strategie Bericht erstatten und die Mitgliedstaaten bei ihren Umsetzungsbemühungen aktiv unterstützen.